



RATZEBURG

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.49 „GEWERBEGEBIET
NEUVORWERK“**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)**

Stand: 26.02.2020



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	19.02.2020	Amt Lauenburgische Seen	E-Mail			X
2		Stadt Mölln				
3		Abfallwirtschaft Südholstein GmbH				
4		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
5		Deutsche Bahn AG				
6	15.01.2020	DPI Service GmbH	Adresse unbekannt	X		
7		Ev.-luth.Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg				
8	16.01.2020	Ev.-luth.Domkirchgemeinde	E-Mail			X
9		Erzbischöfliches Generalvikariat				
10		Kath. Kirchengemeinde St. Answer				
11	15.01.2020	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Adresse unbekannt	X		
12	07.02.2020	GMSH Gebäudemanagement Schl.-H.	Brief			X
13	20.02.2020	Handwerkskammer Lübeck	E-Mail			X
14		Landesamt für Denkmalpflege				



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
15		Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe				
16	16.01.2020	Vereinigte Stadtwerke	E-Mail			X
17		Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek				
18		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				
19		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Immissionsschutz				
20	21.01.2020	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	Brief		X	
21		Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen				
22	18.02.2020	Kreis Herzogtum Lauenburg	Brief		X	
23		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung				
24	14.02.2020	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck	Brief		X	
25	05.02.2020	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	Brief			X
26		Landeskriminalamt Schl. - H. SG 323 – Kampfmittelräumdienst				
27	18.02.2020	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See	E-Mail			X



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
28		Wasser-und Schifffahrtamt Lauenburg				
29	20.01.2020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
30	06.02.2020	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Brief			X
31		AG 29				
32	10.02.2020	NABU Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
33	03.02.2020	Deutsche Telekom Technik GmbH	Brief			X
34		BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.				
35	22.01.2020	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Brief		X	
36		Vodafone GmbH Region Nord				
37		DFMG Deutsche Funkturm GmbH	Adresse unbekannt	X		
Öffentlichkeit						
Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 24.01.2019 bis zum 28.02.2019						



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Amt Lauenburgische Seen	Ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 20.01.2020 hinsichtlich der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ und teile Ihnen im Auftrage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen (Gr. Sarau, Pogeez, Einhaus, Harmsdorf, Giesensdorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz) mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Mölln		
3	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH		
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
5	Deutsche Bahn AG		
6	DPI Service GmbH		
7	Ev.-luth.Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg		
8	Ev.-luth. Domkirchengemeinde	Für die Ratzeburger Domkirchengemeinde danke ich Ihnen für die Kenntnissgabe der aktualisierten Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg / 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49. Unser Aufgabenbereich bzw. die von uns zu vertretenden fachlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Erzbischöfliches Generalvikariat		
10	Kath. Kirchengemeinde St. Answer		
11	Gasunie Deutschland Transport Services		



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	GmbH		
12	GMSH Gebäudemanagement Schl.-H.	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Handwerkskammer Lübeck	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesamt für Denkmalpflege		
15	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe		
16	Vereinigte Stadtwerke	Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat keine Hinweise oder Anmerkungen zum anliegenden Bauleitverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek		
18	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung		
19	Landesamt für Landwirtschaft,		

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Umwelt und ländliche Räume - Immissionsschutz		
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21	Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen		
22	Kreis Herzogtum Lauenburg	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen, Tel.: 425)</u> 1. Verweist eine Festsetzung auf DIN-Vorschriften und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN- Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Betroffenen des B-Planes auch von der DIN- Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der B-Plan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der B-Planurkunde hinweist. Der B-Plan Nr. 49, 1. Änd. enthält in der textlichen Festsetzung Nr. 6 einen Bezug zu einer solchen DIN-Norm. Ich bitte darum, einen solchen Hinweis aufzunehmen.	Gemeinde Fragen



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		2. Ich bitte die Festsetzung Nr. 2.1 auf das-Gebiet anzupassen, dass geändert wird. Ich gehe davon aus, dass die Festsetzungen zum Teilgebiet 5 entfallen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Zudem weise ich darauf hin, dass der untere Bezugspunkt bestimmt auf eine Verkehrsfläche erfolgen muss. In diesem Fall ist m.E. der Begriff der zugehörigen Verkehrsfläche nicht bestimmt. Er könnte sich auf mehrere Straßen beziehen. Dieser Mangel führt in der Regel zur Unbestimmtheit und damit zu einem offensichtlichen Mangel.	Die Straße für den Höhenbezugspunkt ist durch die Festsetzung orthogonal zur Erschließungsseite der Gebäudefront eindeutig bestimmt. Darüberhinaus befindet sich nur eine Straße im Geltungsbereich.
		3. Ich bitte die Festsetzung Nr. 7.2 zu überdenken. Entweder es ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder eine Empfehlung. Eine Empfehlung kann keine Festsetzung sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Formulierung von zu verwendenden Materialien und die Festlegung eines durchlässigkeitskoeffizienten ist von der Gemeinde nicht gewünscht um die Materialwahl möglichst weit den Bauherren freizustellen. Die Festsetzung ist aus dem Ursprungsplan übernommen, um eine Gleichbehandlung der Teilgebiete zu erhalten wird die Festsetzung nicht geändert.
		4. Bezüglich der Festsetzung Nr. 10 weise ich darauf hin, dass die LBO die örtlichen Bauvorschriften in § 84 LBO und nicht in § 92 regelt. Ich bitte um Anpassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		5. Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass keine Störfallbetriebe in der Umgebung sind bzw. berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde sind keine Belange vorzutragen, die der Planung entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung		
24	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig- Holstein, Niederlassung	Gegen den Bebauungsplan Nr. 49 (1. Änderung) der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet die Planzeichnung wird ergänzt.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Lübeck	<p>2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 207, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 207 nicht angelegt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz („An der Tongrube“) zu erfolgen hat.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
25	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	<p>die Stadt Ratzeburg plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ die Erweiterung eines bestehenden Betriebes (Wohnmobile Verkauf- & Verleihservice „Al-Car Technology“) zu ermöglichen. Das bisherige Nutzungskonzept soll um eine Waschanlage und eine größere Verkaufsfläche sowie Ausstellungsplätze für Wohnmobile ergänzt werden. Dazu soll im Geltungsbereich entsprechend der bisherigen Nutzung auch zukünftig ein GE-Gebiet festgesetzt werden. Für die Art der Nutzung sollen aber gesonderte Festsetzungen zur Verkaufs- und Ausstellungsfläche getroffen werden. Konkret sollen Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nur ausnahmsweise sollen Verkaufs- und Ausstellungsflächen des KFZ-Handels (Freiflächen und Flächen unter Dach) in einer Größenordnung von bis zu 6.000 m² zugelassen werden. Zudem sollen auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche (=13,3%) abschließend definierte Randsortimente im unmittelbaren räumlichen und funktionalen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Zusammenhang mit dem KFZ-Handel zugelassen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt den Planbereich als Gewerbliche Baufläche dar. Der Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage (Kreuzung B207 / B208) im Gewerbegebiet am westlichen Stadtrand innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Ratzeburg.</p>	
		<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I). Das Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Ratzeburg ist gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung von bis zu 6.000 m² Verkaufsfläche grundsätzlich geeignet. Der Planbereich entspricht der Regelung in Kapitel 2.8 Ziffer 7 LEP 2010, wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zulässig sind, bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 6 des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP 2010. Gemäß den vorgenannten Regelungen sind bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten regelmäßig nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente vorzusehen. Im vorliegenden Fall soll auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche (=13,3% bei 6.000 m² zulässiger Verkaufsfläche) der Verkauf abschließend definierter Randsortimente im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem KFZ-Handel zugelassen werden. Im Hinblick auf das abschließend definierte zulässige, überwiegend nicht-zentrenrelevante Randsortiment steht das Zielkonzept des LEP 2010 bzw. des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 dem Planvorhaben aber nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Aus landesplanerischer Sicht wird im Hinblick auf das nicht-zentrenrelevante bzw. nicht auswirkungsrelevante Kernsortiment KFZ/Caravan der Verzicht auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes grundsätzlich mitgetragen. Das gilt insbesondere dahingehend, dass Einzelhandel im GE-Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise als KFZ-Handel zugelassen werden soll. Mit dem Verzicht auf die Festsetzung eines sonstigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel wird zudem ein zu starkes Signal für eine mögliche Öffnung des Gebietes für weiteren Einzelhandel vermieden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ der Stadt Ratzeburg und den damit verfolgten Planungsabsichten zur Errichtung von Verkaufs- und Ausstellungsflächen für Wohnmobile und Transporter mit einem untergeordneten Randsortiment Campingbedarf / Zubehör keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein		
27	Gewässerunter- haltungsverband Ratzeburger See	Der Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See verweist zu o. g. Maßnahme auf seine Stellungnahme vom 23.11.2015 (Az. 11-11-1006.23.11.15). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Wasser-und Schiffahrtamt Lauenburg		
29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Landwirtschaftskam- mer Schleswig- Holstein	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	AG 29		

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
32	NABU Schleswig-Holstein	<p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> · das bereits ansässige Unternehmen AL-CAR Technology eine Erweiterung der flächenintensiven Gewerbenutzung wie zum Beispiel die benötigten Anlagen und Stellplätze für Wohnmobile optimieren möchte, · zur bisherigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche eine Waschanlage, und - eine größere Verkaufsfläche sowie weitere Ausstellungsplätze für Wohnmobile hinzukommen sollen, ohne · eine Vergrößerung der Grundstücksfläche, sondern durch Optimierung innerhalb der genutzten Fläche. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Auf Seite 6 der Begründung sollte im zweiten Absatz folgendes geändert werden: die Stadt ist mit den Bundesstraßen 207 und 208 und nicht mit Bundesautobahnen an die überörtlichen Straßenverbindungen angeschlossen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird korrigiert.
		<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrnservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		
35	Archäologisches	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Landesamt Schleswig-Holstein	<p>DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <hr/> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet, die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.
36	Vodafone GmbH Region Nord		
37	DFMG Deutsche Funkturn GmbH		
	Öffentlichkeit	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	